



Newsletter Financial Consultant (NFC)

- **Fundierte Wissen und aktuelle Informationen „rund um die Finanzplanung“ für Teilnehmer und Absolventen des Fachseminars Financial Consultant**

Es gibt ständig neue Themen und damit einhergehende Gesetzesaktivitäten im Umfeld der privaten Finanzplanung. Der Newsletter Financial Consultant (NFC) wertet alle drei Monate die aktuellen Entwicklungen rund um die ganzheitliche Beratung/Finanzplanung (z.B. hinsichtlich aktueller Neuigkeiten aus Gesetzgebung und Rechtsprechung) aus. Bei der Vielzahl der Informationen zu diesem interessanten Themengebiet kommt es darauf an, die relevanten von den nicht wichtigen Informationen zu trennen. Die Autoren ordnen die Entwicklungen ein, kommentieren und zeigen **Handlungsempfehlungen für die ganzheitliche Beratung/Finanzplanung** auf. Geboten werden fundierte und konzentrierte Darstellungen mit praxisbezogenen Hinweisen.

In Anbetracht der Vielzahl der neuen Begriffe (z.B. EU-Kapitalmarktunion, Kapitalmarktrecht, Sustainable Finance) führen wir im Themenbereich 11, in dem es um Finanz- und Gesellschaftstrends geht, die neue Rubrik **„Glossar rund um die Finanzplanung“** ein. Hier soll einen Überblick über zentrale und aktuelle Begriffe auf dem umfangreichen Gebiet rund um die Finanzplanung gegeben und wichtige Sachverhalte knapp und präzise erläutert werden.

Hinweise an die Leser:

- Der Newsletter Financial Consultant (NFC) erscheint **quartalsweise** und kann **kostenlos** über unsere Homepage unter <http://www.s-akademie.de> bestellt werden. Ebenso steht dort ein Hinweis zum **Archiv des NFC**, wo Sie zurückliegende Ausgaben des Newsletters finden. Damit haben Sie die Möglichkeit, jederzeit auf das fundierte Wissen und die aktuellen Informationen „rund um die Finanzplanung“ zurückzugreifen.
- Die Autoren haben die Informationen des Newsletters mit größter Sorgfalt zusammengestellt. Wir bitten aber um Verständnis dafür, dass die Sparkassenakademie Niedersachsen für gleichwohl enthaltene etwaige Informationsfehler **keine Haftung** übernimmt.
- Die Informationen dienen der Vertiefung Ihres Hintergrundwissens; bitte beachten Sie, dass Sie gegenüber Kunden **keine Steuerberatung und Rechtsdienstleistung** erbringen dürfen.
- Als **Ansprechpartner** nehmen wir Ihre Kritik, Vorschläge und Hinweise gerne entgegen: **Lothar Macke**, mailto: lothar.macke@svn.de, **Klaus-Dieter Drewes**, mailto: klaus-dieter.drewes@svn.de oder **Dominik Pastor**, mailto: dominik.pastor@svn.de.

Querverweise verdeutlichen die Beziehungen zu den im NFC behandelten Themen. Damit kann das Glossar eine wertvolle Hilfe für die tägliche Arbeit sein. Die Literaturhinweise und angegebenen Rechtsgrundlagen zu den aktuellen Stichwörtern dienen der Ergänzung, Vertiefung und vor allem der rechtssicheren Anwendung der erläuterten Begriffe.

Schreiben Sie uns, wie wir unseren Newsletter in Ihrem Sinne noch weiter verbessern können. Es begrüßt Sie herzlich aus Hannover das NFC-Team der Sparkassenakademie Niedersachsen

L. Macke

K.-D. Drewes

D. Pastor



Lothar Macke
lothar.macke@svn.de

Tel. 0511-3603-547

Klaus-Dieter Drewes
klaus-dieter.drewes@svn.de

Tel. 0511-3603-549

Dominik Pastor
dominik.pastor@svn.de

0511-3603-511

Wir nehmen Ihre Anregungen, Kritik und Hinweise gerne entgegen!

Inhaltsübersicht

Themengebiet • Thema	Autor	Seite
1: Finanzplanung 2: Geld- und Vermögensmanagement 3: Steuern in der Finanzplanung	Hans Nickel	4
<ul style="list-style-type: none"> • Anerkennung von Verlusten aus Knock-out-Zertifikaten • Neue Hinweise zum Veräußerungsbegriff nach § 20 Abs. 2 Satz 2 EStG 		
4: Recht in der Finanzplanung	Hans Nickel	6
<ul style="list-style-type: none"> • Rechtliche Besonderheiten der Anlageberatung im Gespräch herausstellen • Was tun, wenn der Anleger die Entgegennahme eines Emissionsprospekts ablehnt? 		
5: Immobilienmanagement 6: Vorsorge- und Risikomanagement 7: Nachfolgemangement 8: Beziehungsmanagement		
9: Volkswirtschaft und Kapitalmärkte	Tobias Basse / Bernd Krampen	11
<ul style="list-style-type: none"> • Der US-Handelsdeal mit China lässt auf sich warten! 		
10: Europäisches Finanzdienstleist.-recht	Hans Nickel	13
<ul style="list-style-type: none"> • Nachhaltige Finanzwirtschaft: Strategie zur Vertiefung der EU-Kapitalmarktunion 		
11: Finanz- und Gesellschaftstrends / Glossar rund um die Finanzplanung <i>(neu)</i>	Hans Nickel	15
12: Sonstige praxisrelevante Informationen		
<ul style="list-style-type: none"> • Seminarhinweise • Literaturhinweise (Hans Nickel) 	K.-D. Drewes / D. Pastor Hans Nickel	17 26

Themengebiet 3: Steuern in der Finanzplanung

3/4 Anerkennung von Verlusten aus Knock-out-Zertifikaten

(Stand: 19.5.2019 / Autor: Dipl.-Kfm. Hans Nickel)

Kommt es bei Knock-out-Zertifikaten zum Eintritt des Knock-out-Ereignisses, können die Anschaffungskosten dieser Zertifikate nach der ab 1.1.2009 geltenden Rechtslage im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen als **Verlust** berücksichtigt werden, ohne dass es auf die Einordnung als Termingeschäft ankommt (BFH-Urteil vom 20.11.2018 - VIII R 37/15, in: Deutsches Steuerrecht, 57. Jg., 2019, S. 553 - 556, hier S. 553).

Automatischer Verfall von Knock-out-Zertifikaten als „Einlösung“

Sollten die Voraussetzungen eines Termingeschäfts dagegen nicht erfüllt sein, folgt die steuerliche Anerkennung des Verlusts aus § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 EStG i.V.m. § 20 Abs. 2 Satz 2 EStG. Der Eintritt des Knock-out-Ereignisses stellt in diesem Fall eine (automatische) Einlösung nach § 20 Abs. 2 Satz 2 EStG dar (BFH-Begründung, S. 554).

Prinzip der finanziellen Leistungsfähigkeit

Im Übrigen entspricht diese Auslegung dem verfassungsrechtlichen Prinzip der finanziellen Leistungsfähigkeit und dem Gebot der Folgerichtigkeit in Art 3 Abs. 1 GG. Die Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen ist auch dann um die Anschaffungskosten für die Zertifikate gemindert, wenn sie aufgrund eines Eintritts der Knock-out-Schwelle **automatisch verfallen und ausgebucht** werden (ebenda, S. 555).

Verrechnung mit positiven Einkünften aus Kapitalvermögen

Der Verlust aus dem automatischen Verfall von Knock-out-Zertifikaten kann gemäß § 20 Abs. 6 EStG mit positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden (ebenda, S. 556).

3/5 Neue Hinweise zum Veräußerungsbegriff nach § 20 Abs. 2 Satz 2 EStG

(Stand: 19.5.2019 / Autor: Dipl.-Kfm. Hans Nickel)

Mit Urteil vom 12.6.2018 entschied der BFH (VIII R 32/16, vgl. NFC Nr. 39, S. 3), dass ein Verlust aus der Veräußerung von Aktien weder von der Höhe der Gegenleistung noch von der Höhe der anfallenden Veräußerungskosten abhängig sei (entgegen BMF-Schreiben vom 18.1.2016 Rz. 59). Diese Auffassung wird nun vom BMF geteilt.

Mit dem neuen BMF-Schreiben vom 10.5.2019 (abrufbar unter: www.bundesfinanzministerium.de/Abgeltungsteuer) ist eine Veräußerung im Sinne des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG weder von der Höhe der Gegenleistung noch von der Höhe der anfallenden Veräußerungskosten abhängig (neue Rz. 59 des BMF-Schreibens vom 18.1.2016).

Anwendungsregelung

Nach Auffassung des BMF wird es nicht beanstandet, wenn die Änderung der Randziffer 59 in der Fassung des BMF-Schreibens vom 10.5.2019 für die Kapitalertragsteuererhebung **erstmalig** auf Kapitalerträge, die ab dem 1.1.2020 zufließen, angewendet wird (neue Rz. 324 des BMF-Schreibens vom 18.1.2016).

Themengebiet 4: Recht in der Finanzplanung

4/2 Rechtliche Besonderheiten der Anlageberatung im Gespräch herausstellen

(Stand: 19.5.2019 /Autor: Dipl.-Kfm. Hans Nickel)

Im Rahmen eines ausführlichen Präsentationsgesprächs sollten dem Kunden die im Finanzplan **ermittelten Ergebnisse und allgemeinen Empfehlungen** kompetent und rechtssicher erläutert werden. Auf Grund der detaillierten Ergebnisse soll der Finanzplanungskunde in die Lage versetzt werden, sie eigenverantwortlich und eigenständig umzusetzen. In der Praxis dürfte diese Handhabung eher selten anzutreffen sein, da der Kunde auch in der Umsetzung der Handlungsempfehlungen auf professionelle Hilfe bzw. Fachexpertise des Finanzplaners nicht verzichten möchte (vgl. Farkas-Richling/Staab 2003, S. 202).

Wird in der Phase der **Umsetzungsbegleitung** vom Financial Consultant die Wertpapierdienstleistung der **Anlageberatung** erbracht, müssen - wie die nachfolgende Abbildung verdeutlicht - zahlreiche Pflichten beachtet werden.

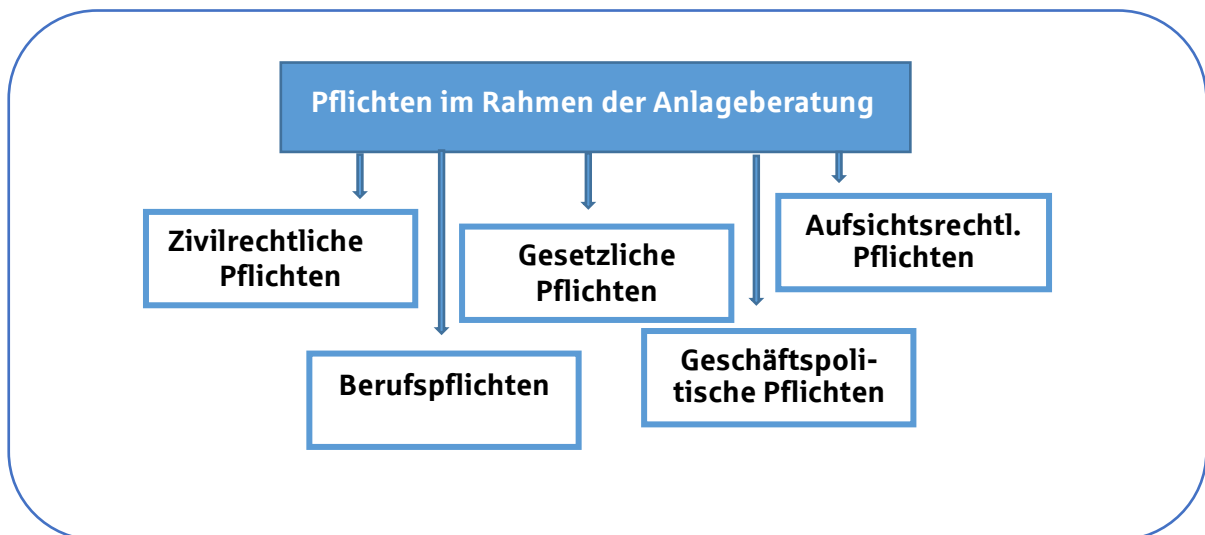


Abb.: Qualitätsstandards in der Anlageberatung

Rechtliche Besonderheiten sind nicht immer bewusst

In der Praxis ist zu beobachten, dass vielen Kunden die **rechtlichen Besonderheiten der Anlageberatung** nicht immer bewusst sind. Um diese Wertpapierdienstleistung z.B. vom **beratungsfreien Geschäft** eindeutig abzugrenzen, sollte der Mitarbeiter in der Anlageberatung den Kunden auf drei Aspekte aufmerksam machen:

- Was ist die Anlageberatung?
- Was kann die Anlageberatung leisten?
- Was kann die Anlageberatung nicht leisten?

Was ist die Anlageberatung?

Nach der Rechtsprechung des BGH liegt regelmäßig eine Anlageberatung vor, wenn der Kapitalanleger selbst keine ausreichenden wirtschaftlichen Kenntnisse und keinen genügenden Überblick über wirtschaftliche Zusammenhänge hat und deshalb von seinem Vertragspartner nicht nur die Mitteilung von Tatsachen, sondern insbesondere deren auf seine persönlichen Verhältnisse zugeschnittene **fachkundige Bewertung und Beurteilung** erwartet (BGH-Urteil vom 5.4.2017 - IV ZR 437/15, in: Der Betrieb, 70. Jg., 2017, S. 1083 - 1086, hier S. 1086).

Aufsichtsrechtlich handelt es sich bei der Anlageberatung um eine Wertpapierdienstleistung, die vor allem durch die Abgabe von **persönlichen Empfehlungen** charakterisiert ist (§ 2 Abs. 8 Satz 1 Nr. 10 WpHG).

Was kann die Anlageberatung leisten?

Durch die vom Anlageberater abgegebene geeignete Anlageempfehlung soll der Kunde in die Lage versetzt werden, eine eigenverantwortliche und eigenständige Anlageentscheidung zu treffen. Demnach trifft der Kunde die Anlageentscheidung, die ihm vom Berater nicht abgenommen werden kann.

Was kann die Anlageberatung nicht leisten?

Gerade zu dieser Frage haben viele Kunden (vor allem im Private Banking) häufig andere Vorstellungen. Damit die Erwartungshaltung des Kunden nicht enttäuscht wird, sollte der Anlageberater im Gespräch auf folgende drei Sachverhalte hinweisen:

- ✓ **Keine Haftung für den wirtschaftlichen Erfolg,**
- ✓ **keine fortlaufenden Beratungs- und Überwachungspflichten,**
- ✓ **Anlageentscheidung trifft der Kunde.**

Keine Haftung für den wirtschaftlichen Erfolg

Es ist nicht Zweck der Anlageberatung, dem Anleger das Anlagerisiko abzunehmen. Das Risiko, dass sich eine aufgrund anleger- und anlagegerechte Beratung getroffene Anlageentscheidung im Nachhinein als falsch erweist, trägt der Kunde (BGH-Urteil vom 21.3.2006 - XI ZR 63/05, in: Der Betrieb, 59. Jg., 2006, S. 1052 - 1053, hier S. 1052).

Keine fortlaufenden Beratungs- und Überwachungspflichten

Ein Anlageberatungsvertrag ist immer auf eine konkrete Anlageentscheidung bezogen. Mit der vollständigen Erfüllung der diese Anlageentscheidung betreffenden Beratungspflichten sind die diesbezüglichen Leistungspflichten des Anlageberaters erfüllt. Fortlaufende Beratungs- und Überwachungspflichten ergeben sich aus einem solchen Vertrag nicht (vgl. Stackmann 2016, S. 213).

Anlageentscheidung trifft der Kunde

Der Anlageberater kann dem Kunden die Anlageentscheidung nicht abnehmen. Diese ist vielmehr vom Kunden eigenverantwortlich zu treffen. Möchte der Kunde selbst keine Anlageentscheidung treffen, so kann ihm die **Finanzportfolioverwaltung** empfohlen werden. Bei dieser Wertpapierdienstleistung handelt es sich um die Verwaltung einzelner oder mehrerer in

Finanzinstrumenten angelegter Vermögen für andere mit Entscheidungsspielraum (§ 2 Abs. 8 Satz 1 Nr. 7 WpHG).

Verwalter hat einen Entscheidungsspielraum

Die Finanzportfolioverwaltung erfordert im Gegensatz zur Anlageberatung, dass dem Verwalter ein Entscheidungsspielraum bei der Verwaltung des in Finanzinstrumenten angelegten Vermögens zusteht. Ein **Entscheidungsspielraum** liegt vor, wenn die Anlageentscheidungen auf dem eigenen Ermessen des Finanzportfolioverwalters beruhen und von diesem auch so durchgeführt werden können (BaFin-Hinweise zum Tatbestand der Finanzportfolioverwaltung vom 25.7.2018, S. 3).

Handlungsempfehlungen für die Praxis

Wird vom Financial Consultant im Rahmen der Umsetzung des Finanzplans für einen Teil des Vermögens beispielsweise die Anlageberatung empfohlen, sind dem Kunden am Anfang des Gesprächs die **charakteristischen Merkmale und Grenzen der Anlageberatung** zu erläutern. Viele der Irritationen um die Qualität der Anlageberatung gehen in der Praxis auch auf ein unklares Verständnis dessen zurück, was die „Anlageberatung“ tatsächlich ist, was sie leisten und was sie nicht leisten kann (vgl. Jakob/Nickel 2013, S. 23). Um dem vorzubeugen bzw. keine Kundenbeschwerden zu bekommen, sollte der Financial Consultant wesentlich stärker als bisher dem Kunden darlegen, welches Dienstleistungsspektrum er bei seinem Kreditinstitut in Anspruch nehmen kann und wie sich diese Leistungen (**aufsichtsrechtlich** gegeneinander (aber auch unter Preisaspekten) abgrenzen.

4/3 Was tun, wenn der Anleger die Entgegennahme eines Emissionsprospekts ablehnt?

(Stand: 19.5.2019 / Autor: Dipl.-Kfm. Hans Nickel)

Mit Urteil vom 7.2.2019 (III ZR 498/16, in: Zeitschrift für Wirtschafts- und Bankrecht, 73. Jg., 2019, S. 448 - 452) hat der BGH die Pflichten zur **anleger- und anlagegerechten Beratung** weiter konkretisiert. In dem zugrunde liegenden Fall hatte der Anleger den Anlageberater auf **Schadenersatz** wegen fehlerhafter Anlageberatung im Zusammenhang mit verschiedenen Beteiligungen an geschlossenen Fonds in Anspruch genommen. Er begründete seinen Anspruch u.a. damit, dass ihm die Emissionsprospekte nicht übergeben worden seien.

Allein die abgelehnte Lektüre eines Emissionsprospekts lässt die Aufklärungspflicht des Anlageberaters nicht entfallen

Lehnt ein Anleger die Entgegennahme eines Emissionsprospekts mit **der Begründung ab**, dieser sei „zu dick und zu schwer“ und nur „Papierkram“, folgt daraus nicht ohne weitere Anhaltspunkte, dass er an einer Aufklärung über die Risiken des Investments in anderer Form nicht interessiert ist und auf ein persönliches Beratungsgespräch verzichtet (BGH-Begründung, S. 448).

Hinweis für die Praxis

Der **Pflichtenumfang eines Anlageberaters** wird allein durch ein solches Verhalten nicht reduziert; insbesondere wird er nicht davon entbunden, den Anleger **persönlich** über die wesentlichen Risiken des Geschäfts zu informieren oder zumindest darauf aufmerksam zu machen, dass der Prospekt weitere wichtige, über das Gespräch hinausgehende Hinweise enthalten kann (ebenda, S. 448).

Themengebiet 9: Volkswirtschaft und Kapitalmärkte

9/2 Der US-Handelsdeal mit China lässt auf sich warten!

(Stand: 15. Mai 2019 / Autoren: Dr. Tobias Basse und Bernd Krampen, NORD/LB, Research/Volkswirtschaft
Fixed Income & Macro Research)

Die Hoffnungen auf den "großen Handelsdeal" sind zunächst enttäuscht worden. Die internationalen Finanzmärkte hatten zuletzt sehr stark auf eine zügige Beilegung des Handelskonfliktes zwischen China und den USA gesetzt. Nach einigen recht kritischen Tweets von Donald Trump, mit denen er höhere Strafzölle für chinesische Importe in die USA verkündete, begannen die Hoffnungen auf eine schnelle Einigung jedoch sehr zügig zu schwinden. Die Gespräche der Delegationen beider Länder, die in Washington zum Abschluss der vergangenen Woche nach etwas hin und her dann letztlich doch stattgefunden hatten, brachten nach der Eskalation erwartungsgemäß keine wirklichen Fortschritte. Immerhin gaben beide Seiten zu Protokoll, dass die Stimmung bei den Verhandlungen nicht schlecht gewesen sei. China reagierte inzwischen aber auf die Drohungen aus den USA. **Damit sind Zölle nun in beiden Hauptstädten wieder zum handelspolitischen Mittel geworden.** In diesem durch eine vergrößerte politische Unsicherheit gekennzeichneten Umfeld beginnen **die Aktienkurse global unter Druck** zu kommen. Im Rahmen der durch Donald Trumps Tweets ausgelösten Abwärtsbewegung der Preise von Dividendenpapieren ist der deutsche Leitindex DAX sogar wieder unter die psychologisch wichtige Marke von 12.000 Punkten gefallen. Die internationalen Finanzmärkte blicken also mit großer Nervosität nach Peking und Washington.

Wie geht es nun weiter?

Der US-Präsident scheint zuletzt einen Mangel an Fortschritten in den Verhandlungen mit Peking diagnostiziert zu haben. Es gab in vielen Punkten zwar bereits eine große Übereinstimmung zwischen beiden Seiten, einige recht komplizierte Detailfragen haben die Gespräche dann aber ins Stocken gebracht. In diesem Kontext sind die chinesische Subventionspolitik, die Öffnung des Reichs der Mitte für US-Anbieter von Cloud-Computing-Lösungen und der bessere Schutz von geistigen Eigentumsrechten durch die chinesischen Behörden zu nennen. Die US-Regierung

drängt zudem darauf, die geforderten Anpassungen bindend (und schriftlich) im chinesischen Recht zu verankern. China sieht bei all diesen Punkten offenbar größere Probleme. Die Bedenken im Reich der Mitte werden in Washington zunehmend als Strategie des Mauerns gewertet. Donald Trump hat daher beschlossen, den Handelsstreit mit China durch seine neuen Tweets wieder zu verschärfen. Wir sehen in den jüngsten Drohungen des US-Präsidenten eher eine Hinwendung zu aggressiveren Verhandlungsstrategien im Konflikt mit Peking. Washington dürfte ganz grundsätzlich gesprochen weiterhin an einem Deal interessiert sein. Gleiches müsste wohl auch für China gelten. Insbesondere rechnen wir nicht damit, dass Peking zur Verschärfung des Handelsstreits in größerem Umfang US-Staatsanleihen verkaufen will. In der Tat sollte das Reich der Mitte schon allein aufgrund der eigenen Kapitalanlagen kein Interesse an einem signifikanten Preisverfall bei den US-Treasuries haben. **Das Risiko eines Scheiterns der Gespräche hat sich mittlerweile zwar schon erhöht, das Basisszenario sollte aber letztlich wohl noch immer das Zustandekommen eines am Ende doch eher ambitionierten Deals zwischen China und den USA sein.** Beide Länder haben ökonomisch einfach zu viel zu verlieren - und die Verantwortlichen in den zwei Hauptstädten wissen dies wahrscheinlich auch. Manche Ratgeber Donald Trumps (insbesondere der Leiter des Nationalen Handelsrats Peter Navarro) glauben scheinbar wirklich an die Vorteilhaftigkeit protektionistischer Maßnahmen für die US-Wirtschaft. Dies gilt aber keinesfalls für alle in Washington verantwortlichen Personen. Vor allem Lawrence Kudlow, der oberste Wirtschaftsberater des Präsidenten, wird sogar als fast schon entschiedener Befürworter des internationalen Freihandels angesehen. **Aufgrund der jüngsten Entwicklungen dürfte "der Deal" nun aber wohl zur Chefsache werden.** In der Tat könnte der G20-Gipfel in Japan eine sehr geeignete Bühne für eine medienwirksame Einigung zwischen Donald Trump und Xi Jinping darstellen. In den kommenden Wochen mag daher **zunächst noch etwas Unruhe** an der Handelskriegsfront aufkommen. **Nach weiteren noch zu terminierenden Gesprächen in Peking könnte es dann aber doch noch im Juni zu einem Deal in Osaka kommen.**

Themengebiet 10: Europäisches Finanzdienstleistungsrecht

10/1 Nachhaltige Finanzwirtschaft: Strategie zur Vertiefung der EU-Kapitalmarktunion

(Stand: 19.5.2019 / Autor: Dipl.-Kfm. Hans Nickel)

Mit einem Bündel von gezielten Maßnahmen, die alle Akteure (z.B. Kreditinstitute, Versicherungen, Fondsgesellschaften) des **Finanzsystems** einbeziehen, will die Europäische Kommission den Finanzsektor **nachhaltiger gestalten**. Mit dem am 8.3.2018 vorgelegten EU-Aktionsplan zur Finanzierung nachhaltigen Wachstums (Bundesrats-Drucksache 67/18 vom 8.3.2018), der die EU-Kapitalmarktunion vertiefen soll, unterbreitet die EU-Kommission zahlreiche Vorschläge für ein **nachhaltiges Finanzwesen**. Zu den Empfehlungen gehören beispielsweise:

- Normen und Kennzeichen für nachhaltige Finanzprodukte zu entwickeln,
- Förderung von Investitionen in nachhaltige Projekte voranzutreiben,
- Nachhaltigkeit in die Mandate der europäischen Aufsichtsbehörden aufzunehmen und
- Nachhaltigkeitserwägungen im Rahmen der Anlageberatung zu berücksichtigen (Bundesrats-Drucksache 67/18, S. 9).

Nachhaltigkeit in der Anlageberatung aufnehmen

Wertpapierdienstleistungsunternehmen sind bei der Anlageberatung verpflichtet, „geeignete Finanzinstrumente“ anzubieten, die den Bedürfnissen ihrer Kunden gerecht werden (§ 64 Abs. 3 Satz 2 WpHG). Deshalb sollten sich nach Auffassung der EU-Kommission die Wertpapierdienstleistungsunternehmen nach den Präferenzen ihrer Kunden (z.B. Umwelt-, Sozial- und Governance-Faktoren) erkundigen und diese bei der Auswahl der Finanzinstrumente und der Beurteilung ihrer Eignung berücksichtigen (vgl. Bundesrats-Drucksache Nr. 67/18, S. 9).

ESMA-Leitlinien zu einigen Aspekten der MiFID II-Anforderungen an die Eignung

Am 6.11.2018 wurden die ESMA-Leitlinien zu einigen Aspekten der MiFID II-Anforderungen an die Eignung in deutscher Sprache veröffentlicht (ESMA35-43-1163 DE). Sie ersetzen die Leitlinien zu einigen Aspekten der MiFID-Anforderungen an die Eignung aus dem Jahre 2012.

In Randziffer 28 der ESMA-Leitlinien 2018 äußert sich die europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde mit Sitz in Paris zum Thema „nicht-finanzieller Elemente“ bei der Einholung von Informationen über die Anlageziele des Kunden. Die Randziffer 28 lautet:

„Die ESMA vertritt die Auffassung, dass die Berücksichtigung nicht-finanzieller Elemente bei der Einholung von Informationen über die Anlageziele des Kunden und die Erhebung von Informationen über die Präferenzen des Kunden in Bezug auf umweltspezifische, soziale und Governance-Faktoren eine gute Praxis für die Firmen wäre“ (ESMA-Leitlinien zu einigen Aspekten der MiFID II-Anforderungen an die Eignung vom 6.11.2018, Rz. 28).

Hinweise für die Praxis

Die Berücksichtigung nicht-finanzieller Elemente werden in naher Zukunft Bestandteil der Einholung von Kundeninformationen sein. Die BaFin ist derzeit dabei, die Vorschriften zu BT 7 der MaComp „Prüfung der Geeignetheit nach § 64 Abs. 3 WpHG“ zu überarbeiten. Bestandteil von BT 7 wird dann auch die Einholung nicht-finanzieller Elemente im Rahmen der Anlageziele des Kunden sein.

Megatrend „Nachhaltigkeit“ weiter begleiten

Den Megatrend „Nachhaltigkeit“ werden wir weiterhin mit interessanten Artikeln begleiten. Auf internationaler, europäischer und deutscher Ebene wird diesem Thema eine große Aufmerksamkeit gewidmet. Denn der jahrzehntelange Raubbau an der Natur hat zu sichtbaren Klimaveränderungen geführt. Im Rahmen der **privaten Geldanlage und der Finanzplanung** wird dieses Zukunftsthema

eine große Rolle spielen. Schon jetzt sollte sich der Financial Consultant mit dem Trendthema intensiv beschäftigen und neue „Kernkompetenzen“ im Bereich „Sustainable Finance“ aufbauen. Bei Sustainable Finance geht es um die Frage, welchen Beitrag die Finanzwirtschaft für ein klimagerechtes und nachhaltiges Wirtschaften leisten kann.

BaFin-Perspektiven

Die BaFin-Perspektiven (Ausgabe 2/2019) beschäftigen sich mit dem Megatrend „Nachhaltigkeit“. Auf über 80 Seiten werden die Chancen und Risiken für den Finanzsektor aufgezeigt. Die interessante Broschüre kann unter www.bafin.de abgerufen werden.

Themengebiet 11: Finanz- und Gesellschaftstrends / Glossar (neu)

„Glossar rund um die Finanzplanung“ Juni 2019

(Stand: 19.5.2019 / Autor: Dipl.-Kfm. Hans Nickel)

„Kapitalmarktrecht“

Der Financial Consultant muss den Anlegerschutz und das Kapitalmarktrecht - nicht zuletzt vor dem Hintergrund neuer aufsichtsrechtlicher Entwicklungen am Finanzplatz Deutschland - wesentlich stärker als früher bei der kundenbezogenen ganzheitlichen Beratung bzw. Finanzplanung berücksichtigen. Eine Systematisierung des Kapitalmarktrechts ist schwierig und noch nicht hinreichend gelungen (Buck-Heeb 2019, S. 2). Allerdings gibt es verschiedene Definitionsversuche. Nach Wittig kann das Kapitalmarktrecht definiert werden „... als die Gesamtheit der Normen, Geschäftsbedingungen und Standards, mit denen die Organisation der Kapitalmärkte und der auf sie bezogenen Tätigkeiten sowie das marktbezogene Verhalten der Marktteilnehmer geregelt werden sollen“ (Wittig, in: Kümpel/Wittig 2011, S. 5 Rn. 1.10).

Regelungsziele des Kapitalmarktrechts

Vorrangige Regelungsziele des Kapitalmarktrechts sind der Funktionsschutz, Anlegerschutz und die Finanzmarktstabilität (Buck-Heeb 2019, S. 3). Das Kapitalmarktrecht gehört mit seinen privatrechtlichen Normen zum Wirtschaftsrecht. Es ist aber in weiten Teilen durch öffentliche Normen geprägt und damit auch Bestandteil des Öffentlichen Rechts. Beispiele sind die staatliche Aufsicht über die Börsen oder die Überwachung der Finanzmärkte durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) (vgl. auch die Ausführungen unter 4.2 „Rechtliche Besonderheiten der Anlageberatung im Gespräch herausstellen“).

Aufgaben und allgemeine Befugnisse der BaFin

Die Bundesanstalt übt die Aufsicht nach den Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) aus. Sie hat im Rahmen der ihr zugewiesenen Aufgaben Missständen entgegenzuwirken, welche die ordnungsgemäße Durchführung des Handels mit Finanzinstrumenten oder von Wertpapierdienstleistungen, Wertpapiernebenleistungen oder Datenbereitstellungsdienstleistungen beeinträchtigen oder erhebliche Nachteile für den Finanzmarkt bewirken können. Sie kann Anordnungen treffen, die geeignet und erforderlich sind, diese Missstände zu beseitigen oder zu verhindern (§ 6 Abs. 1 WpHG).

Literaturhinweise zum Glossar

Buck-Heeb, P.: Kapitalmarktrecht, 10. Aufl., Heidelberg 2019.

Wittig, A.: Einführung, in: Kümpel/Wittig (Hrsg.): Bank- und Kapitalmarktrecht, 4. Aufl., Köln 2011, S. 1 - 40.

Themengebiet 12: Sonstige praxisrelevanten Informationen

12/4 Seminarhinweise

(Stand: 5.6.2019 / Autoren: Klaus-Dieter Drewes und Dominik Pastor, SVN)

Aktuelle Marktentwicklungen und rechtliche Neuerungen erfordern eine ständige Anpassung des Wissens. Aus diesem Grund weisen wir Sie gerne auf die folgenden Seminarangebote unserer Akademie hin:

1. Das **Finanzplanungsforum 2019: Aktuelle Herausforderungen und neue Entwicklungen** findet in diesem Jahr am 09. und 10.09.2019 statt (s. Seite 18).
2. Das Angebot **Steuerrecht aktuell aus Sicht der Finanzplanung 2019** wird am 11.09.2019 durchgeführt (s. Seite 20).
3. Die notwendige aktuelle volkswirtschaftliche Fachkompetenz liefert das Seminar **Volkswirtschaftliche aktuelle Trends, es** wird am 22.10.2019 angeboten (s. Seite 22).
4. Zum Aufbau und zur Festigung des Wissens für den Beratungsalltag bieten wir Ihnen das Seminar **Generationenmanagement in der Sparkassenpraxis** am 29.10.2019 an (s. Seite 23).
5. In der Veranstaltung „Erbrecht 4.0 ...“ werden aktuelle erbrechtliche und erbschaftsteuerliche Entwicklungen aufgezeigt (s. Seite 24).

Wir freuen uns auf Ihre Anmeldung im üblichen Anmeldeverfahren durch Ihre Personalabteilung.

1.

Finanzplanungsforum 2019: Aktuelle Herausforderungen und neue Entwicklungen

Webcode	SM1313_2019
Zielgruppe	Das Seminar richtet sich an Berater im Private Banking / in der gehobenen Vermögensberatung, insbesondere bereits zertifizierte Financial Consultants.
Ziele	Die Finanzplanung steht im Jahr 2019 vor anspruchsvollen Herausforderungen und Chancen. Das Seminar informiert praxisnah über bedeutende Änderungen rund um die Finanzplanung. Die Veranstaltung bietet eine perfekte Mischung aus praxisnaher Weiterbildung, Networking und richtungsweisenden Impulsen für Ihre tägliche Arbeit. Zahlreiche Beispiele und praktische Hinweise veranschaulichen die Ausführungen. Nutzen Sie die Chance, um Ihre Sachkunde zu erweitern und zu vertiefen.
Inhalt	Fallstudie und Praxisfragen zu neuen Themen zur Finanzplanung mit Lösungshinweisen Strategische Herausforderungen für die Finanzplanung im Jahr 2019 Digitalisierung: Chancen und Herausforderungen für die Finanzplanung Anlagentrends im Spannungsfeld zwischen Niedrigzins und Regulierung eröffnen neue Möglichkeiten Renditechancen durch demografischen Wandel Ertragskraft stärken: Professionelles Pricing in der Finanzplanung Steueränderungen aktuell: Konsequenzen aus dem Blickwinkel der Finanzplanung Auswirkungen der Regulierung auf die Finanzplanung Wertpapierhandelsgesetz 2019: Neue Anforderungen an Finanzplanung, Vertrieb und Finanzprodukte Stetige Novellierungen im regulatorischen Umfeld: Ausblick auf nationale und internationale Änderungen Nachhaltiges Finanzwesen: Veränderungen in Umwelt und Gesellschaft Szenarien für die Finanzplanung 2025: Keine Zukunft ohne Kunden Zusammenfassende Ergebnisse und Denkanstöße für die Finanzplanungspraxis
Preis	960,00 €
Dauer	2 Tage
Referent	Hans Nickel Institut für Europäisches Vermögensmanagement

Termine	V-Nr.	Meldeschluss	Ort
09.09.2019 - 10.09.2019	10127847	19.08.19	Sparkassenakademie Niedersachsen, Schiffgraben 6-8, 30159 Hannover

Ansprechpartner

Fachlich Klaus-Dieter Drewes / klaus-dieter.drewes@svn.de / +49 511 3603 549

organisatorisch Sonja Padrok / sonja.padrok@svn.de / +49 511 3603 793

2. Steuerrecht aktuell aus Sicht der Finanzplanung 2019

Webcode	SM1314_2019
Zielgruppe	Das Seminar richtet sich an Berater im Private Banking / in der gehobenen Vermögensberatung, insbesondere bereits zertifizierte Financial Consultants.
Ziele	Die Veranstaltung zeigt die steuerlichen Entwicklungen der vergangenen Monate auf, erhellt Hintergründe und gibt wertvolle Gestaltungstipps für die Finanzplanungspraxis. Zahlreiche Beispiele und konkrete Handlungsempfehlungen bieten Lösungsansätze für die ganzheitliche Beratung. Das Praxisforum unterstützt Sie dabei, Chancen und Risiken der zahlreichen Neuerungen im Steuerrecht richtig einzuordnen und in Ihrer täglichen Praxis gewinnbringend umzusetzen.
Inhalt	Fallstudie zu neuen Themen des Steuerrechts mit Lösungshinweisen Aktuelle Steuerfragen aus Gesetzgebung, Rechtsprechung und Finanzverwaltung im Fokus der Finanzplanungspraxis Neue Entwicklungen bei der Abgeltungsteuer auf Kapitalerträge Einkommensteuerliche Behandlung von Investments in Kryptowährungen Ausländische Kapitaleinkünfte und Brennpunkte des europäischen Steuerrechts aus dem Blickwinkel der Finanzplanung Erbchaftsteuer im Fokus der Finanzplanung 2019 Ausblick auf weitere Gesetzgebungsvorhaben in Deutschland und Europa Große Koalition und die Steuerpolitik: Abschaffung der Abgeltungsteuer auf Zinserträge Anzeigepflicht für grenzüberschreitende Steuergestaltungsmodelle Zusammenfassung und Handlungsempfehlungen für die Finanzplanungspraxis
Preis	440,00 €
Dauer	1 Tag
Referent	Hans Nickel Institut für Europäisches Vermögensmanagement

Termine	V-Nr.	Meldeschluss	Ort
11.09.2019	10127848	21.08.19	Sparkassenakademie Niedersachsen, Schiffgraben 6-8, 30159 Hannover

Ansprechpartner

Fachlich Klaus-Dieter Drewes / klaus-dieter.drewes@svn.de / +49 511 3603 549

organisatorisch Sonja Padrok / sonja.padrok@svn.de / +49 511 3603 793

3. **Volkswirtschaftliche aktuelle Trends**

Webcode	SM1316
Zielgruppe	Das Seminar richtet sich an Individualkundenberater, Vermögensbetreuer, Private Banking, zertifizierte Financial Consultants.
Ziele	Die Teilnehmer erhalten Anregungen zu volkswirtschaftlichen Themen und deren Einfluss auf die Kapitalmärkte. Somit sollen Trends in Anlagestrategien erkannt und die volkswirtschaftliche Gesprächskompetenz gestärkt werden.
Inhalt	Die Inhalte ergeben sich aus den aktuellen volkswirtschaftlichen Trends. Mögliche Themen sind Konjunktur-, Zins-, Wechselkursentwicklungen usw. Insbesondere wird auch auf Teilnehmerfragen eingegangen.
Preis	500,00 €
Dauer	1 Tag
Hinweise	Dieses Seminar erfüllt die Rezertifizierungsvoraussetzungen (zertifizierter Financial Consultant).
Referent	Fachleute der Sparkassen-Finanzgruppe

Termine	V-Nr.	Meldeschluss	Ort
22.10.2019	10127411	01.10.19	Sparkassenakademie Niedersachsen, Schiffgraben 6-8, 30159 Hannover

Ansprechpartner

Fachlich	Klaus-Dieter Drewes / klaus-dieter.drewes@svn.de / +49 511 3603 549
organisatorisch	Sonja Padrok / sonja.padrok@svn.de / +49 511 3603 793

4.

Generationenmanagement in der Sparkassenpraxis

Webcode	SM1535
Zielgruppe	Das Seminar richtet sich an Führungskräfte und Berater im Private Banking / in der gehobenen Vermögensbetreuung sowie an zertifizierte Financial Consultants und Firmenkundenberater.
Ziele	Auf Grundlage des Themenplanes „Generationenmanagement“ aus dem Beratungsprozess Private Banking werden die Themenfelder fallbezogen erarbeitet und bestmögliche Absicherungen bzw. Regelungen insbesondere bei vermögenden Privat- und Firmenkunden aufgezeigt.
Inhalt	Vom Themenplan zur praktischen Umsetzung Vollmachten und Verfügungen (insbes. General- und Vorsorgevollmachten) Vermögensnachfolge: Gesetzliche Erbfolge und testamentarische Regelungen Testamentsvollstreckung Auswirkungen der EU-ErbVO auf die Sparkassenpraxis Bestmögliche Absicherung durch jeweilige Gestaltung (unter Beteiligung des Netzwerkpartners, Rechtsanwalt/Notar) Vermögensbetreuung von unter rechtlicher Betreuung stehender Kunden
Grundlagen	Tätigkeit in der Betreuung von Private Banking Kunden bzw. vermögenden Kunden.
Preis	440,00 €
Dauer	1 Tag
Hinweise	Dieses Seminar erfüllt die Rezertifizierungsvoraussetzungen (zertifizierter Financial Consultant).
Referent	Klaus-Dieter Drewes Sparkassenverband Niedersachsen Dominik Pastor Sparkassenverband Niedersachsen

Termine	V-Nr.	Meldeschluss	Ort
29.10.2019	10127611	08.10.19	Sparkassenakademie Niedersachsen, Schiffgraben 6-8, 30159 Hannover

Ansprechpartner

Fachlich	Dominik Pastor / dominik.pastor@svn.de / +49 511 3603 511 Klaus-Dieter Drewes / klaus-dieter.drewes@svn.de / +49 511 3603 549
Organisatorisch	Markus Bachmann / markus.bachmann@svn.de / +49 511 3603 792

5.

Erbrecht 4.0: Vermögensnachfolge digital, real, international

Webcode	SM1510								
Zielgruppe	Das Seminar richtet sich an Berater im Private Banking / in der gehobenen Vermögensbetreuung, insbesondere bereits zertifizierte Financial Consultants.								
Ziele	<p>Die Veranstaltung zeigt aktuelle erbrechtliche und erbschaftsteuerliche Entwicklungen auf und orientiert sich insbesondere an den Bedürfnissen für die Beratungspraxis vermögender Privatkunden.</p> <p>Mehrwert für den Berater:</p> <ul style="list-style-type: none">- Erkennen aktueller erbrechtlicher Problemfelder- Entwickeln von Lösungsstrategien in Zusammenarbeit mit dem Steuerberater bzw. Rechtsanwalt/Notar- Erfolg in der Kundenbindung								
Inhalt	<p>„BGB-Familie“ als Auslaufmodell?!</p> <p>Die „Patchwork-Familie“ in der Nachfolgeplanung</p> <p>Steueroptimierung als Gestaltungsziel</p> <p>Der Güterstand als Feind der Nachfolgeplanung (neue EU-Güterrechtsverordnung seit 29.01.2019)</p> <p>„Digitaler Nachlass“ – BGH-Urteil vom 12.07.2018 – alles klar...?!</p> <p>Aktuelle Praxiserfahrungen mit der EU-Erbrechtsverordnung</p>								
Preis	430,00 €								
Dauer	1 Tag								
Hinweise	Dieses Seminar erfüllt die Rezertifizierungsvoraussetzungen (zertifizierter Financial Consultant).								
Referent	<table><tr><td>Dietlind Maßmann</td><td>NORD/LB Norddeutsche Landesbank Girozentrale</td></tr><tr><td>Dominik Pastor</td><td>Sparkassenverband Niedersachsen</td></tr><tr><td>Dr. Carsten Hoppmann</td><td>BRANDI Rechtsanwälte Partnerschaft mbB</td></tr><tr><td>Sebastian Siesenop</td><td>BRANDI Rechtsanwälte Partnerschaft mbB</td></tr></table>	Dietlind Maßmann	NORD/LB Norddeutsche Landesbank Girozentrale	Dominik Pastor	Sparkassenverband Niedersachsen	Dr. Carsten Hoppmann	BRANDI Rechtsanwälte Partnerschaft mbB	Sebastian Siesenop	BRANDI Rechtsanwälte Partnerschaft mbB
Dietlind Maßmann	NORD/LB Norddeutsche Landesbank Girozentrale								
Dominik Pastor	Sparkassenverband Niedersachsen								
Dr. Carsten Hoppmann	BRANDI Rechtsanwälte Partnerschaft mbB								
Sebastian Siesenop	BRANDI Rechtsanwälte Partnerschaft mbB								

Termine	V-Nr.	Meldeschluss	Ort
04.12.2019	10127615	13.11.19	Sparkassenakademie Niedersachsen, Schiffgraben 6-8, 30159 Hannover

Ansprechpartner

fachlich Dominik Pastor / dominik.pastor@svn.de / +49 511 3603 511

organisatorisch Markus Bachmann / markus.bachmann@svn.de / +49 511 3603 792

12/5 Literaturverzeichnis Hans Nickel

(Stand: 19.5.2019 / Autor: Dipl.-Kfm. Hans Nickel)

BaFin-Hinweise zum Tatbestand der Finanzportfolioverwaltung vom 3.1.2011, geändert am 25.7.2018, abrufbar unter: www.bafin.de.

BMF-Schreiben zu Einzelfragen zur Abgeltungsteuer vom 18.1.2016, abrufbar unter: www.bundesfinanzministerium.de/Abgeltungsteuer.

Bundesrats-Drucksache 67/18: Unterrichtung durch die Europäische Kommission: Aktionsplan - Finanzierung nachhaltigen Wachstums, COM (2018) 97 final vom 8.3.2018.

ESMA-Leitlinien zu einigen Aspekten der MiFID II-Anforderungen an die Eignung vom 6.11.2018 (ESMA35-43-1163 DE).

Farkas-Richling, D./Staab, W.: Private Finanzplanung, Vermögensanlage und Steuern: Know-how für die moderne Finanzberatung und Vermögensverwaltung, Stuttgart 2003.

Jakob, R./Nickel, H.: Anlageberatung im Privatkundengeschäft von Kreditinstituten, in: Tilmes/Jakob/Nickel (Hrsg.): Praxis der modernen Anlageberatung, Köln 2013, S. 19 - 67.

Stackmann, N.: Aktuelle Rechtsprechung zum Kapitalanlagerecht, in: Neue Juristische Wochenschrift, 69. Jg., 2016, S. 213 - 218.

Hannover, 6.6.2019 / Mc